

Fraktion CDU

der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Büro des Oberbürgermeisters – StV- Angelegenheiten
Vorsitzender der StVV
Herrn Drogla
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Cottbus, den 11.05.2021

**Änderungsantrag zur Vorlage IV-021/21 (Entwurfsstand 04.05.2021)
Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von
Straßennamensschilder**

Der Satzungsentwurf (Entwurfsstand 04.05.2021) ist wie folgt zu ändern (Änderungen fett gedruckt):

§ 4**Durchführungsbestimmungen**

(1) Eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und Beschäftigten aus den für die Aufgabengebiete Ordnung und Sicherheit, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Stadtarchiv, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie der/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Anzahl der Mitglieder soll paritätisch zwischen Vertreter*innen der Fraktionen und Beschäftigten der Stadtverwaltung sein.

Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppe einen Vertreter*innen mit eigenem Stimmrecht begrenzt auf die laufende Wahlperiode.

Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Die Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben) durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.

Ein Antrag auf eine Umbenennung einer Straße können nur Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus stellen.

§ 5

Grundregeln für die Straßenbenennung

(8) Die Benennung nach einer Persönlichkeit setzt voraus, dass deren **Verdienste einen Bezug zu der zu benennenden Institution bzw. zu der Stadt Cottbus/Chosebuz haben und deren Wirken die Prinzipien des Humanismus und der Menschlichkeit nicht verletzen**. ~~Verhalten durch demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war und sie nicht durch Missachtung von Grundrechten und Verfassung in Erscheinung getreten sind.~~

(10) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten. **Die Verwendung von Frauennamen ist grundsätzlich zu bevorzugen.**

Begründung:

An einer Stelle in der Satzung muss geregelt sein, wer überhaupt Anträge auf eine **Umbenennung** von Straßen stellen kann.

Die Verdienste und das Wirken einer verstorbenen Persönlichkeit können nicht ausschließlich nach dem Demokratieverständnis der BR Deutschland des Jahres 2021 bewertet werden. Theoretisch muss es auch noch heute in Cottbus möglich sein, Straßen nach Johannes Briesemann oder nach der Familie Pückler zu benennen.

Der verbleibende Satz im Absatz 10 ist ausgewogen und beschreibt das Anliegen/Ziel angemessen. Es ist unseres Erachtens unnötig mit einer „neuen“ Bevorzugung eine historisch bedingte „alte“ Benachteiligung korrigieren zu wollen.